



Timo Lenth

Class action-reaction

Zur Zustellung einer missbräuchlichen
class action-Klageschrift
und den Reaktionsmöglichkeiten
deutscher Unternehmen



PETER LANG

Class action-reaction

Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes

European University Studies

Reihe II Rechtswissenschaft

Série II Series II

Droit

Law

Bd./Vol. 5404



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Timo Lenth

Class action-reaction

Zur Zustellung einer missbräuchlichen
class action-Klageschrift
und den Reaktionsmöglichkeiten
deutscher Unternehmen



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2012

D 77

ISSN 0531-7312

ISBN 978-3-653-02055-7 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-02055-7

ISBN 978-3-631-62631-3 (Print)

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2013

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Meinen Eltern
Birgit und Dieter Lenth

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Peter Huber, LL.M., der mich bei meinem Promotionsvorhaben hervorragend unterstützt hat. Er hat mir in jeder Phase des Entstehens dieser Arbeit die Freiheit gelassen, meine eigene Meinung zu vertreten, hat dabei jedoch auch immer zur Vorsicht gemahnt. Das Gelingen dieser Arbeit ist nicht zuletzt auf seine kritische Diskussionsbereitschaft und die vielen hilfreichen Anregungen zurückzuführen. Ich danke Herrn Professor Dr. Urs Peter Gruber für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Professor Dr. Curt Wolfgang Hergenröder für die Übernahme des Vorsitzes bei meinem Rigorosum.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei Janina Langer und ihrer Familie für die liebevolle Unterstützung und den Rückhalt während der letzten Jahre. Für die kritischen Hinweise in der Fertigstellungsphase dieser Arbeit möchte ich mich vielmals bei dem Ehepaar Tschackert bedanken. Die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft von Helga und Peter Tschackert sind bewundernswert. Ein besonderes Dankeschön richte ich auch an die Familie Steitz, die mich mittlerweile fast mein halbes Leben begleitet und mir in den USA ein zweites Zuhause bietet. Ich danke allen Freunden und Kommilitonen für die Aufmunterungen, Ablenkungen und Auszeiten, die mich dazu motivierten, auch die schwierigeren Phasen dieser Arbeit durchzuhalten und zu einem guten Ende zu bringen.

Schließlich möchte ich es nicht versäumen, meiner gesamten Familie, insbesondere meinen Eltern, für die großartige Unterstützung und ihren Zuspruch zu danken. Besonderer Dank gebührt dabei meinem Vater für das geduldige Korrekturlesen. Ich widme diese Arbeit in Dankbarkeit meinen Eltern sowie meiner Patentante Barbara und ihrem viel zu früh verstorbenen Ehemann Thomas Drwecki.

Wiesbaden, im September 2012

Dr. Timo Lenth

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
§ 1 Einleitung	3
TEIL 1: Rahmenbedingungen einer (rechtsmissbräuchlichen) class action	11
§ 2 Grundlagen	11
§ 3 Die class action und ihre Missbrauchsgefahr	32
§ 4 Kritik an der class action	85
§ 5 Vergleich im class action-Verfahren	99
§ 6 Class Certification	118
TEIL 2: Zur Zustellung einer (missbräuchlichen) class action-Klageschrift	139
§ 7 Die Zustellung von Klageschriften	139
TEIL 3: Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten	201
§ 8 Verteidigungsmaßnahmen gegen class actions (insbesondere gegen die Zulassung einer Klage als class action) nach den FRCP	201
§ 9 Verteidigungsmöglichkeiten im Rahmen des HZÜ	221
§ 10 Bewertung einzelner Probleme bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 1 HZÜ unter besonderer Berücksichtigung von class action-spezifischen Missbrauchsindikatoren	283
TEIL 4: Resümee	337
Literaturverzeichnis	339

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXI
§ 1 Einleitung	3
A. Gang der Untersuchung	5
B. Ausgangspunkt der Untersuchung	7
TEIL 1: Rahmenbedingungen einer (rechtsmissbräuchlichen) class action	11
§ 2 Grundlagen	11
A. Rechtliche Grundlage der class action: Rule 23 FRCP	11
B. Geschichte und tragende Prinzipien der class action	23
I. Geschichte der class action	24
II. Regulation through litigation	25
III. Der siebte Verfassungszusatz	28
IV. Das Repräsentationsprinzip	28
V. Der fünfte Verfassungszusatz	29
VI. Das Verbraucherschutzprinzip (private law enforcement)	29
VII. Rationales Desinteresse	30
VIII. Rechtssicherheit und Prozessökonomie	31
§ 3 Die class action und ihre Missbrauchsgefahr	32
A. Allgemeine Faktoren, die aus dem System des US-amerikanischen Zivilprozesses resultieren	32
I. Stärkere Interaktion von Recht und Medien	33
II. Reputation als Wirtschaftsfaktor	35
III. Die Bedeutung von jury trials für den US-amerikanischen Zivilprozess	35
IV. Die Bedeutung und Entwicklung von punitive damages im Rahmen von class actions	45

V.	Das US-amerikanische Anwaltsgebührensysteem im Rahmen von class actions	53
VI.	Die Bedeutung der American Rule of Costs.....	56
VII.	Die American rule of costs als Auslöser des Vergleichsdrucks.....	58
	1. Das Kostenrisiko.....	59
	2. Die Bedeutung des Streitwerts für die Klägerseite.....	60
	3. Die Konsequenzen der Kostentragungslast.....	60
VIII.	Die Bedeutung und Entwicklung der pre-trial discovery	62
IX.	Die Civil und Human Rights class action.....	64
	1. Holocaust- und NS-Zwangsarbeiterklagen.....	65
	2. Apartheidsklagen	67
B.	Class action-spezifische Missbrauchsindikatoren	68
I.	Negative Erfolgsprognose der Klage.....	69
II.	Opportunistische Klagen.....	72
III.	Art und Weise der Klageerhebung und Verhalten der Klägeranwälte	73
IV.	Höhe der Klagesumme.....	77
	1. Klageschriften mit Angabe der Klagesumme.....	77
	2. Klageschriften ohne Angabe der Klagesumme	81
	3. Realisierbarkeit der Klagesumme.....	82
V.	Fazit.....	84
§ 4	Kritik an der class action.....	85
A.	Kritik aus den eigenen Reihen	85
B.	Prozessökonomie und Gerechtigkeit durch Anspruchsbündelung? ...	87
C.	Steuerungseffekte durch Anspruchsbündelung?.....	90
D.	Reformen.....	92
I.	Der Class Action Fairness Act 2005.....	92
II.	Der Private Securities Litigation Reform Act 1995	96

§ 5 Vergleich im class action-Verfahren.....	99
A. US-amerikanisches Zivilprozessrecht und Vergleichsdruck	99
B. Der Vergleich im pre-trial-Verfahren	100
C. Die settlement class action.....	101
D. Bewertung der Vergleichsgenehmigung.....	104
E. Die Stellung der Anwälte und die Gefahr von Interessen-	
konflikten im Zuge der Vergleichsverhandlungen	106
I. Class action-Anwälte als „ambulance chaser“	106
II. Anwälte als class action-Initiatoren.....	109
III. Anwaltswettbewerb im Internet.....	111
IV. Prozessuale Interessenkonflikte.....	111
1. Kollusives Zusammenwirken von class counsel und	
beklagter Partei	112
2. Interessenkonflikt zwischen Anwalt und class.....	113
3. „Coupon settlement“.....	114
4. Interessenkonflikt zwischen dem Repräsentanten und	
der class.....	117
5. Konfliktaufdeckung	117
6. Fazit.....	118
§ 6 Class Certification	118
A. Motion for certification.....	118
B. Die Rolle und Bedeutung des class representative	119
C. Die Rolle des interim counsel	121
D. Die Ernennung und Rolle des class counsel	121
E. Predominance und superiority der class action.....	122
F. Die certification als Wegbereiter für einen erfolgreichen	
Vergleich.....	124
G. Die Rolle des Richters bei der certification	126

H.	Bewertung der class certification-Praxis im Hinblick auf die Vermeidung von Rechtsmissbrauch: Zulässigkeit einer materiellen Prüfung bei der certification?.....	128
TEIL 2:	Zur Zustellung einer (missbräuchlichen) class action-Klageschrift ...	139
§ 7	Die Zustellung von Klageschriften	139
A.	Zustellung einer class action-Klageschrift nach den FRCP.....	139
I.	Zustellungsnormen der FRCP im Überblick	139
II.	Funktion und Rechtswirkung der Klagezustellung nach den FRCP	140
1.	Überblick	140
2.	Zustellung im Parteibetrieb.....	141
3.	Anforderungen an die Klageschrift:	
Substantiierungslast	141	
a.	Jüngste Rechtsprechung des U.S. Supreme Court.....	142
b.	Bewertung der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court	143
B.	Zustellung einer Klage nach der ZPO.....	148
I.	Die Zustellung.....	148
II.	Notwendiger Inhalt der Klageschrift	148
C.	Zustellung einer Klage im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens nach dem Haager Zustellungsübereinkommen.....	149
I.	Hintergrund und Grundidee der internationalen Rechtshilfe nach dem HZÜ	150
II.	Folgen der Zustellung im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens nach dem HZÜ.....	151
III.	Exklusivität des Haager Zustellungsübereinkommens in der Praxis	151
IV.	Die class action als Zivilsache	156
V.	Die verschiedenen Zustellmöglichkeiten im Überblick	157

VI.	Formfehler.....	159
D.	Inlandszustellungen an ausländische Unternehmen in den USA	160
I.	Waiver of service	160
II.	Übergabe des Schriftstücks im Inland	163
III.	Zustellung an die Tochtergesellschaft	164
	1. Zustellung im Rahmen einer general agency	164
	2. Der „Zustellungsdurchgriff“	165
	a. Der mere-department-Test	165
	b. US-amerikanische Tochtergesellschaft als involuntary agent	167
	c. Verhinderungsmöglichkeit.....	168
IV.	Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten	169
	1. Der secretary of state als Empfangsvertreter	169
	2. Zustellung an den registered agent	170
	3. Zustellung an einen anderen Zustellungs- bevollmächtigten im Inland	171
	4. Sonderregelung für ausländische Automobilhersteller	173
V.	Öffentliche Zustellung	173
	1. Öffentliche Zustellung per Printmedien	175
	2. Öffentliche Zustellung per Fernseh-/ Radioausstrahlungen.....	175
	3. Öffentliche Zustellung per Internet	176
	4. Fazit.....	176
VI.	Art. 15 Abs. 2 HZÜ und Rule 4 (f) (3) FRCP	177
	1. Folgen der Nichtzustellung.....	178
	2. Praktische Bedeutung des Art. 15 Abs. 2 HZÜ	178
	a. Praktische Bedeutung unter Berücksichtigung von Art. 6 HZÜ	178

b. Praktische Bedeutung unter Berücksichtigung des due process-Gebots	178
3. Rule 4 (f) (3) FRCP als Auffangregelung	180
4. Alternative Zustellungsmethoden.....	180
a. Zustellung per Post	181
b. Zustellung per elektronischer Post (E-Mail)	182
i. Problemstellung	182
ii. Deutscher Vorbehalt nach Art. 10 lit. a HZÜ zum Schutz von Hoheitsrechten	184
iii. Die Rechtsprechung des U.S. Court of Appeals for the 9th Circuit.....	186
iv. Die Rechtsprechung des U.S. Court of Appeals for the 11th Circuit.....	189
v. Die Rechtsprechung des U.S District Court for the Southern District of New York.....	189
vi. Die Rechtsprechung des U.S. District Court for the Central District of California	190
vii. Fazit	191
c. Zustellung per Telex/Telefax	191
d. Fazit	192
VII. Übermittlung von Mitteilungen über die bereits erfolgte Zustellung	195
VIII. Fazit.....	198
TEIL 3: Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten.....	201
§ 8 Verteidigungsmaßnahmen gegen class actions (insbesondere gegen die Zulassung einer Klage als class action) nach den FRCP	201
A. Antrag auf removal	202
B. Rüge bezüglich der Zustellungsfrist	202
C. Pre-certification-Verteidigung	203

I.	Motion to dismiss/quash service.....	204
II.	Motion for summary judgment.....	206
D.	Verteidigung im Rahmen der certification-Entscheidung	207
E.	Judgement on the pleadings	211
F.	Rechtsmittel (interlocutory appeal) gegen die class certification.....	212
G.	Settlement Approval	214
H.	Writ of mandamus.....	218
I.	Prozesssäumnis	219
J.	Motion to vacate the default judgement.....	221
§ 9	Verteidigungsmöglichkeiten im Rahmen des HZÜ	221
A.	Hinterlegung einer Schutzschrift bei der zuständigen Zentralen Behörde	222
B.	Einreichung eines Amicus Curiae.....	222
C.	Der Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 HZÜ als Zustellungshindernis	224
I.	Unteilbarer ordre public.....	225
1.	Wechselwirkung zwischen anerkennungs- und zustellungsrechtlichem Vorbehalt	226
a.	Auswirkung der Klagezustellung auf eine Urteilsanerkennung.....	226
b.	Relativierung der Präjudizwirkung.....	227
c.	Übertragung des Prüfungsmaßstabes auf Art. 13 Abs. 1 HZÜ.....	228
2.	Wechselwirkung zwischen kollisions- und anerkennungsrechtlichem Vorbehalt	229
a.	Art. 40 Abs. 3 EGBGB als Ausprägung des kollisionsrechtlichen Vorbehalts	229
b.	Vergleich der Prüfungsmaßstäbe.....	230
3.	Wechselwirkung zwischen kollisions- und zustellungsrechtlichem Vorbehalt	231

4.	Fazit.....	232
II.	Eigenständiger ordre public	234
III.	Völkerrechtlicher ordre public.....	235
IV.	Der ordre public international.....	236
V.	Zwischenfazit.....	237
VI.	Der zustellungsrechtliche Vorbehalt im Einzelnen	237
1.	Maßgebliches Recht für die Auslegung der Vorbehaltsklausel.....	238
a.	Vertragsautonome Auslegung nach dem HZÜ	238
b.	Bewertung der vertragsautonomen Auslegung	240
c.	Auslegung nach der lex fori.....	241
2.	Auslegung der Vorbehaltsklausel.....	242
a.	Wortlaut, Entstehungsgeschichte und systematischer Vergleich.....	243
b.	Auslegung im Lichte von Art. 13 Abs. 2 HZÜ	246
c.	Die Vorbehaltsklausel vor dem Hintergrund des Vertragszweckes	247
d.	Bewertung	248
3.	Verfassungsmäßige Auslegung nach dem Grundgesetz... 250	
a.	Die „Wächterrolle“ der Gerichte	250
b.	Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1994	251
c.	Der Bertelsmann-Fall.....	252
i.	Anfechtungsklage nach § 23 EGGVG	253
ii.	Anfechtung vor dem OLG.....	256
iii.	Verfassungsbeschwerde beim Zweiten Senat	256
d.	Weitere Verfassungsbeschwerden.....	258
e.	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte	260
f.	Die BGH-Vorlage des OLG Koblenz	262

g. Weitere oberlandesgerichtliche Entscheidungen.....	264
i. OLG Frankfurt.....	264
ii. OLG München.....	265
iii. OLG Düsseldorf.....	266
iv. OLG Celle.....	268
h. Beachtung von Grundrechtsverstößen.....	270
i. Umfang der Grundrechtsbindung im internationalen Rechtshilfeverkehr.....	270
ii. Mögliche Grundrechtsbeeinträchtigungen	276
(1) Art. 14 Abs. 1 GG	276
(2) Art. 12 Abs. 1 GG	278
(3) Art. 2 GG.....	278
4. Bedeutung der Menschenrechte und internationaler Rechtsgrundsätze	280
a. Internationale Rechtsgrundsätze	280
b. Bedeutung der Menschenrechte für die Auslegung von Art. 13 Abs. 1 HZÜ	281
c. Bewertung	282
VII. Fazit.....	283
§ 10 Bewertung einzelner Probleme bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 1 HZÜ unter besonderer Berücksichtigung von class action-spezifischen Missbrauchsindikatoren	283
A. Bewertung des Beurteilungsspielraums.....	284
B. Bewertung der zu treffenden Prognose.....	287
C. Bewertung der Schutzrichtung der Rechtshilfeentscheidung	292
D. Bewertung des Vergleichsdrucks.....	296
E. Bewertung des hohen (Reputations-)Verlustrisikos bei class actions.....	299
F. Bewertung des Missbrauchsvorwurfs	301

G.	Ausgestaltung des Rechtshilfeverfahrens	303
H.	Bewertung der Rechtsstellung der beklagten Partei	310
I.	Unbezifferter Klageantrag.....	315
J.	Beachtung des Révision au fond.....	318
K.	Beachtung transnationaler Harmonisierungs- versuche	319
I.	Beachtung der Resolution der International Law Association.....	319
II.	Beachtung der Principles of Transnational Civil Procedure ...	321
L.	Die anderen Rechtsinstitute des US-amerikanischen Rechts als mögliche Zustellungshindernisse im Überblick	322
I.	Pre-trial discovery als Zustellungshindernis.....	322
II.	US-amerikanische Kostenersatzregelung als Zustellungshindernis.....	324
III.	Punitive damages als Zustellungshindernis	326
IV.	Fazit.....	331
M.	Abschließende Stellungnahme.....	331
TEIL 4:	Resümee.....	337
Literaturverzeichnis.....		339

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
ABl. EU L	Amtsblatt der Europäischen Union (Rechtsvorschriften)
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
ALI	American Law Institute
a.M.	am Main
AnwBl.	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Ast.	Antragsteller
AT&T	American Telephone & Telegraph
AusfG	Ausführungsgesetz
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungs- gesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst
BagatellVO	Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
Bankr. N.D. Ga.	Bankruptcy Court, Northern District of Georgia
B.C.	Boston College
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BerDGVR	Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BfJG	Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMW	Bayrische Motoren Werke
B.R.	Bankruptcy Reporter
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Drucks.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BverfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BvR	Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts (Verfassungsbeschwerdeverfahren)
bzw.	beziehungsweise
C	Case
CAFA	Class Action Fairness Act
Cal.	California (Supreme Court of)
Cal. App.	Court of Appeal, California
Cal. Rptr.	California Reporter
C.D. Cal.	Central District of California
CFR	Code of Federal Regulations
Civ.	Civil
Co.	Company
com	commercial
Corp.	Corporation
CR	Computer und Recht
Ct. App.	Court of Appeal
CV	Civil
D.	Decision; District
D.C.	District of Columbia
D. Col.	District of Colorado
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
Dist.	District
D. Mass.	District of Massachusetts
D.N.J.	District of New Jersey
D.N.M.	District of New Mexico
D. Or.	District of Oregon
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
e-business	electronic business
E.D.N.Y.	Eastern District of New York
E.D. Ky.	Eastern District of Kentucky
E.D. Tenn.	Eastern District of Tennessee
EEOC	Equal Employment Opportunity Commission

EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
E-Mail	Electronic Mail
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
E. Supp.	Electronic Supplement
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuBVO	Europäische Beweisaufnahmeverordnung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EU-ZPR	EU (Europäische Union)-Zivilprozessrecht
EuZVO	Europäische Zustellungsverordnung
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
ex rel.	ex relatione
f.	folgend
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.3d	Federal Reporter, Third Series
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
F.App'x	Federal Appendix
FBI	Federal Bureau of Investigation
Fed.R.Civ.P.	Federal Rules of Civil Procedure
Fed.R.Serv. 3d	Federal Rules Service, Third Series
ff.	folgende
FG	Festgabe
FJC	Federal Judicial Center
Fn.	Fußnote
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure
F.R.D.	Federal Rules Decisions
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal Supplement
F.Supp. 2d	Federal Supplement, Second Series

GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GG	Grundgesetz
GLO	Group Litigation Order
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
Habil.-Schr.	Habilitationsschrift
HBÜ	Haager Beweisübereinkommen
H.R.	House of Representatives
H.R. Conf. Rep.	House of Representatives Conference Report
HZÜ	Haager Zustellungsübereinkommen
IHR	Internationales Handelsrecht
ILA	International Law Association
Inc.	Incorporated
Ins.	Insurance
InsO	Insolvenzordnung
Int. & Comp. L. J.	International and Comparative Law Journal
Int. L. J.	International Law Journal
IpbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
J.	Journal
JMBI. Hessen	Justizministerialblatt für das Land Hessen
Journal of L. & Com.	Journal of Law and Commerce
Jr.	Junior
JZ	Juristenzeitung
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
L.A.	Los Angeles
Leg.	Legal

Leg. Stud.	Legal Studies
LG	Landgericht
lit.	littera
L. J.	Law Journal
LLC	Limited Liability Company
L. Rev.	Law Review
Ltd.	Limited
MahnVO	Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
MDL	MultiMedia und Recht
m.E.	meines Erachtens
Mrd.	Milliarden
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.A.	National Association
N.D. Cal.	Northern District of California
N.D. Ga.	Northern District of Georgia
N.D. Tex.	Northern District of Texas
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Woche
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilsachen
No.	Number
Nov.	November
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
N.Y.S.	New York State
N.Y. Sup. Ct.	Supreme Court of New York
N.Y.U.	New York University
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLG-Report	Oberlandesgericht Report
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries

O.R.	Ohio Railroad
PHi	Produkthaftpflicht international
PR	Public Relations
Prof.	Professor
PSLRA	Private Securities Litigation Reform Act
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Recht
RberG	Rechtsberatungsgesetz
RICO	Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
ROM II	Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
R.R.	Railroad
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seiten(n)
S.A.	Sociedad Anónima
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
S.Ct.	Supreme Court Reporter
S.D. Fla.	Southern District of Florida
S.D.N.Y.	Southern District of New York
SE	Societas Europaea
Sec.	Section
Soc.	Society
sog.	sogenannter; sogenanntes; sogenannte
Stat.	Statute(s)
St. John	Saint John
Techn. Univ.	Technische Universität
TXO	Texas Oil
U	Urteil
u.a.	unter anderem
UCLA	University of California, Los Angeles
UNIDROIT	L'Institut international pour l'unification du droit privé
Univ.	University
US	United States Report (Supreme Court); United States

U.S.	United States
USA	United States of America
U.S.A.	Unites States of America
USC	United States Code
USCA	United States Code Annotated
U.S.C.C.A.N.	United States Code Congressional and Administrative News
v.	versus; von; vom
VA	Entscheidungen über Justizverwaltungsakte in Zivilsachen (OLG)
VersPr	Versicherungspraxis
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VTVO	Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
VwVfg	Verwaltungsverfahrensgesetz
W.D.N.Y.	Western District of New York
W.D. Pa.	Western District of Pennsylvania
Westf.	Westfalen
WL	Westlaw
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZB	Beschwerden in Zivilsachen
z.B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (und Insolvenzpraxis)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Revision in Zivilsachen
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
Zugl.	Zugleich
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

„The siren song of Rule 23 can lead lawyers, parties, and courts into rough waters where their ethical compass offers only uncertain guidance.“¹

1 Schwarzer, 80 Cornell L. Rev. (1995), S. 837, 841. Schwarzer ist Senior U.S. District Judge für den Northern District of California und ehemaliger Direktor des Federal Judicial Center. „Rule 23“ regelt auf bundesstaatlicher Ebene class actions.

§ 1 Einleitung

Deutsche Unternehmen, die versuchen als *global players* von ausländischen Märkten und Strömungen zu profitieren, gehen nicht nur ökonomische, sondern auch prozessrechtliche Risiken ein. Bei ihrer Marktanalyse heben Unternehmensberatungen oftmals nur die Profitmöglichkeiten hervor, die ein Markt bietet, verkennen oder verharmlosen aber die rechtlichen Risiken, die Unternehmen schnell in ruinöser Weise heimsuchen können.² Sieht sich ein deutsches Unternehmen mit einem Prozess vor einem ausländischen Gericht konfrontiert, sehnt es sich oft das deutsche Recht und das wohlvertraute Gefühl heimischer Gerechtigkeit herbei. Rückblickend erscheint das ausländische Recht oftmals unverständlich, unberechenbar, gar ungerecht, und jegliche Profitmöglichkeiten werden in Anbetracht des bevorstehenden Prozesses auf einmal zur Nebensache. Die Verwicklung in ein fremdes Verfahren wird zum Alptraum.³ Die Chancen stehen schlecht, ohne bleibende Schäden das Verfahren zu überstehen. Umso wichtiger ist es, dass deutsche Unternehmen, die wirtschaftliche Spuren im Ausland hinterlassen, von Anwälten beraten werden, die neben der Kenntnis des materiellen Rechts auch wissen, dieses in einem internationalen Kontext anzuwenden. Die ausländische Jurisdiktion ist auf ihre Eigen- und Besonderheiten zu untersuchen und gegebenenfalls in juristischen „Notfallplänen“ zu berücksichtigen. Um schnell reagieren zu können, sollten Handel treibende Unternehmen für juristische Eventualitäten gewappnet sein. Ein Ahnungsdefizit in Bezug auf das ausländische Recht und die relevante aktuelle Rechtsprechung sollte möglichst vermieden werden.

Es gibt Länder, in denen es zwar wichtig ist, das materielle Recht zu kennen, in denen dieses aber in späteren Verhandlungen an Bedeutung verliert. Nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs und die Auslegung von materiellen Rechtsvorschriften stehen dann im Mittelpunkt des gerichtlichen und außergerichtlichen Geschehens, sondern vielmehr die Wirkungen von Prozesshandlungen, -kosten oder Beweisanträgen. Je größer die Auswirkungen prozessualer Instrumente auf das materielle Recht sind, desto mehr verwischt die systematische Grenzlinie, die das materielle vom Verfahrensrecht dogmatisch trennt. Dominiert das Prozessrecht, gewinnt dieses gegenüber dem materiellen Recht eine gewisse Autonomie.

2 Vgl. hierzu die prägnante Darstellung der Klägerfreundlichkeit des US-amerikanischen Rechtssystems bei Rogowski, in: Bitburger Gespräche 2003, S. 21.

3 So Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht (2003), S. 1 und Junker, in: Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (1994), S. 103, 103.

Das prominenteste Beispiel für einen Markt, der für Unternehmen höchst profitabel ist, ist der US-amerikanische. Neben den deutschen *global players* wie den großen Automobilherstellern, Banken, Pharmaunternehmen wie Bayer, Medienkonzernen wie Bertelsmann oder auch die Deutsche Telekom versuchen zahlreiche kleinere und mittelständische Unternehmen ihr finanzielles Glück in Übersee. Die USA sind neben China das wichtigste Zielland deutscher Exporte außerhalb Europas.⁴ Um dauerhaft auf dem US-amerikanischen Markt präsent zu sein und dort bestmöglich zu profitieren, reicht der einfache Export in die USA oftmals nicht aus. Vielmehr gründen deutsche Unternehmen rechtlich selbständige US-amerikanische Tochterunternehmen, die auf dem Markt auch selbständig agieren sollen.

Die Motivation, den US-amerikanischen Markt zu „erobern“, kann für deutsche Unternehmen verschiedene Facetten haben: Einige Unternehmen drängen auf den Markt, weil sie glauben eine Marktlücke erkannt zu haben, andere, um nicht den Anschluss auf dem Weltmarkt zu verlieren; wieder andere hoffen auf die erfolgreiche Vermarktung des Gütesiegels „*Made in Germany*“. Gemeinsam ist allen Unternehmen, dass sie das sichere Gefilde deutscher Gerechtigkeit verlassen und sich in die Hände des US-amerikanischen Justizsystems begeben.⁵ Dem Unternehmen droht, sich inmitten eines Justizkonflikts⁶ zu befinden. Die Chancen für beklagte deutsche Unternehmen, einen möglichen Prozess in den USA ohne größere (finanzielle) Verluste zu überstehen, stehen im Allgemeinen

4 Durch die Finanzkrise bedingte Entwicklungen auf den Weltmärkten und den Einbruch der Autoexporte sind die USA vom zweiten auf den dritten Platz der wichtigsten Handelspartner deutscher Unternehmen abgerutscht (Platz 1: Frankreich, Platz 2: China, Platz 4: Österreich, Platz 5: Niederlande; Platz 6: Schweiz, Platz 7: Großbritannien); vgl. den BDI-Aussenwirtschafts-Report, März 2011, zu finden auf http://www.bdi.eu/aussenwirtschaftsreport/download_content/Aussenwirtschafts-Report_03_2011.pdf.

Die USA waren im vorangegangenen Jahr sogar auf Platz vier der wichtigsten Handelspartner deutscher Unternehmen abgerutscht. Zwar wird China als Absatzmarkt zukünftig immer wichtiger werden, doch daneben bleiben die USA der wichtigste Absatzmarkt für Deutschland außerhalb der Europäischen Union; vgl. Rogowski, in: Bitburger Gespräche 2003, S. 21, 25.

5 So berichtet Nienaber, SchiedsVZ 2005, S. 273, 274 etwa, dass Juristen der Siemens AG das US-amerikanische Gerichtswesen aufgrund der für den Beklagten nachteiligen Instrumente wie u.a. die pre-trial discovery, den jury trial, insbesondere aber auch die class action als „prozessuales Monster“ fürchten.

6 Vgl. zur Begrifflichkeit „Justizkonflikt“ die Ausführungen bei Schlosser, Der Justizkonflikt zwischen den USA und Europa (1985); Baum, in: Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (1994), S. 185, 188; Hess, AG 2006, S. 809; Prütting, in: FS Jayme (2004), S. 709, 710: Es handelt sich hierbei um einen Dauerkonflikt mit steigender Intensität.

recht schlecht.⁷ Nicht ohne Grund ist das US-amerikanische Prozessrecht als „Eldorado für Kläger“⁸ oder auch „irrrationales Paradies“⁹ bekannt. Dabei rechnen US-amerikanische Anwälte oftmals mit einem Ahnungsdefizit europäischer Beklagter über die nur schwer durchschaubaren Verfahrensnormen der verschiedenen bundes- und einzelstaatlichen Gerichte in den USA. Es sind gerade die ausländischen Unternehmen, die keine oder wenige Erfahrungen mit dem US-amerikanischen Delikts- und Produkthaftungsrecht haben und das Erleiden von Reputationsschäden fürchten. Daher bieten sich solche Unternehmen als Ziel lukrativer Klagen an.

Durch die Globalisierung der Absatzmärkte rückt die Abwicklung von Streuschäden, bei denen eine Vielzahl von Verbrauchern durch ein Massenprodukt geschädigt wird, immer weiter in den rechtlichen Fokus. Der Schaden des Einzelnen ist in der Regel gering, das gesamtwirtschaftliche Ausmaß aber oftmals enorm. Da der individuelle Schaden nur gering ist, besteht häufig ein rational-ökonomisches Desinteresse an der Geltendmachung der Ansprüche im Rahmen von Individualklagen. Hingegen bietet die Höhe des Gesamtschadens einen hinreichenden Anreiz, sämtliche Ansprüche zu kumulieren und kollektiv geltend zu machen. An dieser Stelle setzt die US-amerikanische *class action* an: Sie bietet einen Klageanreiz, indem sie die Bündelung von Ansprüchen ermöglicht. Gleichzeitig erfüllt dieses Instrument eine wirtschafts-, rechts- und gesellschaftspolitische Steuerungsfunktion. Die *class action* bietet jedoch nicht nur ein Mittel zur Durchsetzung von Bagatell- und Streuschäden, sondern wird auch vermehrt bei Großschadensereignissen eingesetzt. Auch wenn sie im deutschen Rechtssystem ohne Äquivalent ist, ist sie längst kein rein US-amerikanisches Phänomen mehr, das mit transatlantischer Distanz betrachtet werden sollte. Die „Arme“ der US-amerikanischen Justiz sind grenzübergreifend tätig. Sie sind zu einem enormen Risikofaktor für international tätige Unternehmen geworden.

A. Gang der Untersuchung

In der vorliegenden Arbeit soll die Zustellung einer rechtsmissbräuchlichen US-amerikanischen *class action*-Klageschrift¹⁰ an ein deutsches Unternehmen in

7 Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht (2003), S. 1.

8 Schwung, AG 2006, S. 818, 818.

9 Prisching, ZfRV 2004, S. 43, 46.

10 Sofern in Bezug auf das US-amerikanische Zustellungsrecht lediglich von „Klageschrift“ die Rede ist, soll damit neben dem complaint (Klageschrift) auch die summons (Ladung) gemeint sein. Denn Rule 4 (c) (1) FRCP bestimmt: „A summons must be served with a copy of the complaint.“

den Mittelpunkt des deutsch-amerikanischen Justizkonflikts gestellt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die Reaktionsmöglichkeiten deutscher Unternehmen in Bezug auf einen solchen Zustellungsakt aufgezeigt werden.

In einem ersten Teil sollen die für die vorliegende Arbeit relevanten Rahmenbedingungen von *class actions* untersucht werden. Hierbei sind zunächst die allgemeinen Grundlagen einer *class action* in ausreichender Kürze darzustellen (§ 2). Zur Identifizierung der Tatbestandsvoraussetzungen und zum Erhalt eines ersten Verständnisses von *Rule 23 FRCP* (*Federal Rules of Civil Procedure*) als Rechtsgrundlage der *class action* soll eine Übersetzung des englischsprachigen US-amerikanischen Gesetzestextes in die deutsche Sprache genügen. Anschließend soll das Missbrauchspotential von *class actions* samt spezifischen Missbrauchsindikatoren untersucht werden (§ 3). Das Rechtsinstitut der *class action* ist ständiger Kritik ausgesetzt (§ 4). Probleme tauchen insbesondere bei Vergleichen auf (§ 5). Die Stellung der Anwälte spielt eine große Rolle, denn im Zuge der Vergleichsverhandlungen können Interessenkonflikte auftreten. Der Fokus der Untersuchung soll sodann auf der überaus wichtigen *class certification*, einem besonderen Zulassungsverfahren, ohne das eine *class action* nicht stattfindet, liegen (§ 6).

In einem zweiten Teil soll die Zustellung von US-amerikanischen *class actions* untersucht werden. Hierzu sollen die relevanten Zustellungsmodalitäten nach den einzelnen Rechtssystemen vorgestellt werden (§ 7).

Anschließend sollen in einem dritten Teil die Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten gegen die Zustellung und Zulassung einer *class action* nach den *Federal Rules of Civil Procedure* (§ 8) sowie gegen die Zustellung im Rahmen des Haager Zustellungsübereinkommens (§ 9) aufgezeigt werden. Bei der Anwendung des Haager Zustellungsübereinkommens bereitet insbesondere die Auslegung der Vorbehaltsklausel in Art. 13 Abs. 1 HZÜ Probleme. Daher soll ein Hauptaugenmerk der vorliegenden Untersuchung auf einer kritischen Bewertung der Probleme bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 1 HZÜ liegen (§ 10). Bei der Bewertung der einzelnen Probleme sollen *class action*-spezifische Missbrauchsindikatoren besondere Berücksichtigung finden. Aber auch die Bedeutung anderer Rechtsinstitute des US-amerikanischen Rechts wird in die Überlegungen einbezogen.

In einem vierten Teil werden abschließend die wichtigsten Ergebnisse kurz wiedergegeben.

B. Ausgangspunkt der Untersuchung

Aufgrund einfacherer Vollstreckungsmöglichkeit nehmen US-amerikanische Anwälte, die sich auf die Initiierung von *class actions* spezialisiert haben, primär Unternehmen in ihr Visier, die Vermögen in den USA haben, sei es in Form von Anteilen an einer Tochtergesellschaft, Konten, Grundeigentum, Kundenforderungen, gewerblichen Schutzrechten, Exportgütern oder sonstigen Investitionen. Dies gibt ihnen die nötige Sicherheit, am Ende des Prozesses nicht mit einem unbrauchbaren Titel ohne Refinanzierungsmöglichkeit ihrer Kosten durch eine entsprechende Honorarbeteiligung an der Vergleichs- oder Urteilssumme dazustehen. Ausgangspunkt dieser Untersuchung soll daher ein deutsches Großunternehmen mit *assets* (Vermögenswerten) in den USA sein, das sich mit der Erhebung einer gegen sie gerichteten US-amerikanischen *class action* konfrontiert sieht. Auslöser dieser *class action* ist ein vermehrt auftretender Schaden bei US-amerikanischen Verbrauchern, die ein in den USA vertriebenes Massenprodukt verwenden. Der Schaden des Einzelnen ist allein materieller Natur und, obwohl er als eher gering zu qualifizieren ist, doch hoch genug, dass sich eine individuelle Anspruchsverfolgung lohnen könnte (ca. 1.000 bis 3.000 US-Dollar). Das deutsche Großunternehmen war als einer von vielen Koproduzenten an der Entwicklung und Herstellung des vermeintlich schädigenden Massenprodukts beteiligt. Es existiert zwar ein eigenständig agierendes US-amerikanisches Tochterunternehmen, welches hohe Gewinne erzielt, doch hat dieses zu keiner Zeit an der Entwicklung, Herstellung oder am Vertrieb des Produktes mitgewirkt. Auch sonst ist die Tochtergesellschaft finanziell nicht von der Muttergesellschaft abhängig und in personeller und marktstrategischer Hinsicht in ihren Entscheidungen frei. Das Produkt(-teil) wurde in Deutschland entwickelt, hergestellt und ausschließlich durch externe Vertriebspartner auf den dortigen Markt gebracht. Ein Standort in den USA war daher für die Produktion und den Vertrieb des Produktes nicht notwendig; auch das Tochterunternehmen ist hiermit nicht betraut worden. Das Produkt(-teil) wird gezielt für den US-amerikanischen Markt produziert und den dortigen Verwendungsbedürfnissen angepasst. Es ist bekannt, dass es gerade in den USA lebhaften Absatz erfährt. Exportiert wird das fertige Produkt allein von externen Vertriebspartnern und Endproduzenten, nicht jedoch von dem hier interessierenden Unternehmen selbst. Inwieweit das Produkt tatsächlich Schäden verursacht, ist und bleibt ungeklärt, aber fest steht, dass sich der vom deutschen Unternehmen entwickelte und hergestellte Part in keinem Fall als schadensmitverursachend auswirkte.

US-amerikanische Anwälte erheben im Namen einer *class* Klage auf Schadenskompensation und *punitive damages*, eine Art private Geldstrafe. Begleitet wird die Klageerhebung von Boykottaufrufen gegen sämtliche Massenprodukte,

bei deren Herstellung entweder das deutsche Unternehmen oder dessen US-amerikanische Tochter mitwirkte. Breitflächig wird der von den Anwälten initiierte Aufruf von den Medien aufgegriffen. Ziel der Kampagne ist es, das Unternehmen zu frühzeitigen Vergleichsverhandlungen zu bewegen. Die Folgen sind erhebliche Verluste des Unternehmens in Bezug auf Reputation, Gewinn, Aktienkurs, Glaub- und Kreditwürdigkeit. Bei dem nun verklagten Unternehmen soll es sich nicht um ein als skrupel- und rücksichtslos geltendes Unternehmen handeln, das für Pflichtverstöße bekannt ist, sondern um ein Unternehmen, das bislang laut öffentlicher Wahrnehmung im Großen und Ganzen als ein redlicher Hersteller von nützlichen Massenprodukten angesehen wurde.

Übermittelt werden soll die US-amerikanische Klageschrift durch ein Rechtshilfeersuchen nach dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15.11.1965¹¹ an die zuständige Zentrale Behörde¹² in Deutschland. Diese soll schließlich dem Unternehmen in Deutschland die Klage zustellen. Auch das Rechtshilfeersuchen ergeht nicht ohne Medienpräsenz. Die *class action*-Anwälte versuchen, in Deutschland gezielt eine *bad publicity* aufzubauen und die Öffentlichkeit zu mobilisieren, um das Unternehmen weiterhin unter Vergleichsdruck zu setzen.

Es ist davon auszugehen, dass ein Gerichtsstand in den USA begründet ist. Zuständigkeitsfragen werden im Folgenden lediglich im zustellungsrechtlichen Kontext erörtert. Im Gegensatz zum deutschen Prozessrecht trennt das US-amerikanische Recht¹³ nicht streng zwischen zuständigkeits- und zustellungs-

11 BGBl. 1977 II, S. 1453; in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 26.6.1979 (vgl. BGBl. 1979 II, S. 779). Im Folgenden nur „Haager Zustellungsübereinkommen“, allgemein „Abkommen“ oder „Übereinkommen“ genannt oder mit „HZÜ“ abgekürzt.

12 Vgl. Art. 2 HZÜ und Art. 18 Abs. 3 HZÜ in Verbindung mit § 1 des Ausführungsgesetzes vom 22.12.1977 zum HZÜ (BGBl. 1977 I, S. 3105; abgekürzt: AusfG-HZÜ) und § 9 Abs. 4 der Rechtshilfeordnung in Zivilsachen (ZRHO: Vom Bund und den Ländern erlassene Verwaltungsvorschrift, die für die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs bindend ist; vgl. BAnz. 1957 Nr. 63): Jedes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland hat eine eigene Zentrale Behörde eingerichtet. Zentrale Behörden sind in Deutschland im Allgemeinen die Landesjustizministerien, in einigen Fällen aber auch die Präsidenten von Oberlandes-, Land- oder Amtsgerichten. Eine Auflistung der Zentralen Behörden in Deutschland ist zu finden in BGBl. 1995 II, S. 755, 758, BGBl. 1999 II, S. 714 und in § 9 Abs. 4 ZRHO.

13 Wenn im Folgenden ohne nähere Angaben vom „US-amerikanischen Zivilprozessrecht“ die Rede ist, sind damit die Rechtsquellen von Verfahren vor US-amerikanischen Bundes- und Einzelstaatterichten im Allgemeinen gemeint. Das Hauptaugenmerk liegt auf bundesstaatlichen Regelungen, während einzelstaatliche Ausnahmen zur Regel weitestgehend unberücksichtigt bleiben.

rechtlichen Fragen; vielmehr sind diese Fragen sehr eng miteinander verknüpft und oft nur schwer zu trennen. Im Übrigen sollen zuständigkeitsrechtliche Fragen nur am Rande Beachtung finden.¹⁴

14 Ausführlich hierzu Hoppe, Die Einbeziehung ausländischer Beteiligter in US-amerikanischen class actions (2005), S. 162 ff.

TEIL 1: Rahmenbedingungen einer (rechtsmissbräuchlichen) class action

§ 2 Grundlagen

A. Rechtliche Grundlage der class action: Rule 23 FRCP

Die bundesrechtliche *class action* ist in *Rule 23 FRCP* geregelt. Bereits der Wortlaut der Vorschrift gibt die einzelnen Schritte und Voraussetzungen eines *class action*-Verfahrens in verständlicher Weise wieder.¹⁵ Daher ist es sinnvoll, sich den Gesetzeswortlaut von *Rule 23 FRCP* der Reihe nach anzusehen.¹⁶ Die Struktur sowie der typische Ablauf einer *class action* werden hierdurch deutlich. Die Vorschrift kann in drei Teile aufgeteilt werden: Der erste Teil (*Rule 23 (a) FRCP*) regelt die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen einer *class action*. Zu den Voraussetzungen gehören die positive Feststellung des Vorliegens von *numerosity*, *commonality* und *typicality* sowie die Prüfung, ob der Repräsentant in der Lage ist, die Interessen der *class* gerecht und angemessen (*fairly and adequately*) zu vertreten. *Numerosity* liegt vor, wenn aus Praktikabilitäts-erwägungen die Verbindung der Mitglieder zu einer *class* der streitgenossenschaftlichen Prozessverbindung vorzuziehen ist. Bei der Prüfung von

15 Um nicht um eine adäquate Übersetzung ringen zu müssen und jegliche Unklarheiten zu vermeiden, wird im Folgenden der Originalbegriff „class action“ beibehalten. Die Verwendung des US-amerikanischen Originalbegriffs ist auch dem Umstand geschuldet, dass das Rechtsinstitut der class action im deutschen Recht kein Äquivalent findet. Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, ist hierbei stets die klassische Form der US-amerikanischen class action gemeint. Vgl. zur Gefahr von Missverständnissen durch Übersetzungen und die Schwierigkeit, Begriffe im Zusammenhang mit der jeweiligen Rechtskultur richtig einzuordnen, die Ausführungen bei Reimann, Einführung in das US-amerikanische Privatrecht (2004), § 3 (S. 4).

16 Bei der folgenden Übersetzung handelt es sich um eine freie Übersetzung des Autors dieser Arbeit. Einzelne Begriffe (z.B. „class“) sollen aus rechtsdogmatischen Gründen keiner Übersetzung zugeführt werden. Der Vollständigkeit halber ist auch der genaue Gesetzeswortlaut der Rule 23 FRCP in englischer Sprache abgedruckt. Eine aktuelle Version der Federal Rules of Civil Procedures ist zu finden auf <http://www.uscourts.gov> (Rules & Policies > Federal Rulemaking > Rules and Forms in Effect > Federal Rules of Civil Procedure).